



# Amtsblatt

35/20. Dezember 2017

B 1207 B

Inhalt	Seite
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Landeshauptstadt München (Hundesteuersatzung)</i>	
<i>Berichtigung</i>	546
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Notquartiere der Landeshauptstadt München (Notquartiere-Gebührensatzung) vom 13. Dezember 2017</i>	546
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch der Tagesheime der Landeshauptstadt München (Tagesheimsatzung) vom 8. Dezember 2017</i>	546
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch der Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 8. Dezember 2017</i>	547
<i>Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele vom 8. Dezember 2017</i>	547
<i>Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung) vom 8. Dezember 2017</i>	548
<i>Steinerstr. 15, Fl.Nr.: 193/0, Gemarkung Thalkirchen Abbruch einer ehem. gewerbl. genutzten Halle inkl. Nebengebäuden, Neubau eines 6-geschossigen Wohngebäudes mit 145 WE mit Großhandel im Erdgeschoß, einer 2-geschossigen Tiefgarage (Großgarage) und Nebengebäuden im Innenhof (Steinerstr. 15 / Tölzer Str. 2 + 2c / Waakirchner Str. 11 / Portenstr.) Aktenzeichen: 602-1.1-2017-10243-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	548
<i>Chiemgaustr. 66 – 104 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 16196/19) Aufstockung und Lärmschutzbebauung mit 94 neuen Wohnungen und Tiefgarage (Chiemgaustr. 66 – 104 / Schwanseestr. 42 – 52)</i>	549

<i>Aktenzeichen: 602-1.2-2017-9210-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	
<i>Bekanntmachung Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Die Stadtwerke München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern eine Genehmigung für die Gleiserneuerung mit dem Bau eines neuen dritten Tram-Gleises am Bahnhofplatz am Hauptbahnhof München in provisorischer Lage beantragt</i>	549
<i>Bekanntmachung Hundesteuer 2018</i>	550
<i>Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Stadtgebiet München für das Kalenderjahr 2018</i>	551
<i>Bekanntmachung Allgemeine Entgeltliste zur Abholung und Verwertung von tierischen Nebenprodukten Kat 1 und Kat 2 gemäß EG VO 1069/2009, für das Gebiet der Landeshauptstadt München einschließlich der Schweineschlachtung gültig ab 1. Januar 2018</i>	553
<i>Straßenverlaufsänderungen Stadtbezirk 15. Trudering-Riem Stadtbezirk 23. Allach-Untermenzing</i>	554
<i>Bekanntgabe wegerchtlicher Verfügungen</i>	554
<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	555
<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	555
<i>Bekanntmachung Befreiung von der Zweitwohnungsteuer für das Jahr 2017</i>	555
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	556



**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Landeshauptstadt München (Hundesteuersatzung)**

**Berichtigung**

Im Münchner Amtsblatt Nr. 32 vom 20. November 2017, Seite 469, wurde bei der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Landeshauptstadt München (Hundesteuersatzung) vom 3. November 2017 ein unrichtiges Beschlussdatum genannt. Hiermit wird der Text im Anschluss nach § 2 der Satzung nochmals veröffentlicht:

„Der Stadtrat hat die Satzung am 18.10.2017 beschlossen.“

München, 5. Dezember 2017    Direktorium – Rechtsabteilung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gültigkeit der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Landeshauptstadt München (Hundesteuersatzung) vom 3. November 2017 hiervon unberührt bleibt.

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Notquartiere der Landeshauptstadt München (Notquartiere-Gebührensatzung)**

vom 13. Dezember 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Notquartiere der Landeshauptstadt München vom 16.12.2003 (MüABl. S. 502), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.04.2014 (MüABl. S. 450), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 erhält die Tabelle für die Tagesgebühren folgende Fassung:

	Tagesgebühr
(a) Einzelzimmer mit eigenem WC und Bad/Dusche, Zentralheizung	14,41 Euro
(b) Zweibettzimmer mit eigenem WC und Bad/Dusche, Zentralheizung	12,31 Euro
(c) Einzelzimmer mit Zentralheizung, aber Bad/Dusche zur gemeinsamen Nutzung	13,11 Euro
(d) Zweibettzimmer mit Zentralheizung, aber Bad/Dusche zur gemeinsamen Nutzung	11,11 Euro
(e) Mehrbettzimmer und alle anderen Zimmer einfacher Ausstattung	Jeweils Abschlag um 15 % vom Zimmertyp (b) und (d)

**§ 2**

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 13.12.2017 beschlossen.

München, 13. Dezember 2017

i. V. Josef Schmid  
2. Bürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch der Tagesheime der Landeshauptstadt München (Tagesheimsatzung)**

vom 8. Dezember 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über den Besuch der Tagesheime der Landeshauptstadt München (Tagesheimsatzung) vom 21. April 2017 (MüABl. S. 186) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen ist für die Zuordnung zu den Dringlichkeitsstufen der Zeitpunkt fünf Monate vor dem gewünschten Eintrittsdatum maßgeblich.“

2. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten mit Hilfe des speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahrens oder schriftlich in der jeweiligen Einrichtung. In jeder Anmeldung ist ein gewünschtes Eintrittsdatum zu bezeichnen. Dieses gewünschte Eintrittsdatum kann höchstens 12 Monate nach dem Anmeldezeitpunkt liegen. Die Anmeldung erlischt zum Monatsende des fünften vollen Kalendermonats, der auf das vorgesehene Eintrittsdatum folgt, wenn bis dahin noch keine Aufnahme (= Zusage) erteilt ist. Alle nach §§ 2 mit 4 relevanten Änderungen sind von den Personensorgeberechtigten unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Für jedes Kindertageseinrichtungsjahr wird ein Anmeldestichtag festgelegt und ortsüblich bekannt gemacht. Alle Anmeldungen, die spätestens zu diesem Stichtag eingegangen sind, gelten für die Platzvergabe zum Beginn des betreffenden Kindertageseinrichtungsjahres als gleichzeitig eingegangen. Bei der Erstvergabe wird unter diesen Kindern ausgewählt. Eine spätere Anmeldung nach diesem Stichtag ist möglich; das Kind wird entsprechend seiner Rang- und Dringlichkeitsstufe auf die Anmeldeleiste für das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr gesetzt. Bei freierwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach den in §§ 2 mit 4 festgehaltenen Regelungen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 31.12.2017 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 23.11.2017 beschlossen.

München, 8. Dezember 2017

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

§ 2

Diese Satzung tritt am 31.12.2017 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 23.11.2017 beschlossen.

München, 8. Dezember 2017

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch der Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung)**

vom 8. Dezember 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über den Besuch der Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 21. April 2017 (MüABl. S. 181) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen ist für die Zuordnung zu den Dringlichkeitsstufen der Zeitpunkt fünf Monate vor dem gewünschten Eintrittsdatum maßgeblich.“

2. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten mit Hilfe des speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahrens oder schriftlich in der jeweiligen Einrichtung. In jeder Anmeldung ist ein gewünschtes Eintrittsdatum zu bezeichnen. Dieses gewünschte Eintrittsdatum kann höchstens 12 Monate nach dem Anmeldezeitpunkt liegen. Die Anmeldung erlischt zum Monatsende des fünften vollen Kalendermonats, der auf das vorgesehene Eintrittsdatum folgt, wenn bis dahin noch keine Aufnahme (= Zusage) erteilt ist. Alle nach §§ 2 mit 4 relevanten Änderungen sind von den Personensorgeberechtigten unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Für jedes Kindertageseinrichtungsjahr wird ein Anmeldestichtag festgelegt und ortsüblich bekannt gemacht. Alle Anmeldungen, die spätestens zu diesem Stichtag eingegangen sind, gelten für die Platzvergabe zum Beginn des betreffenden Kindertageseinrichtungsjahres als gleichzeitig eingegangen. Bei der Erstvergabe wird unter diesen Kindern ausgewählt. Eine spätere Anmeldung nach diesem Stichtag ist möglich; das Kind wird entsprechend seiner Rang- und Dringlichkeitsstufe auf die Anmelde-Liste für das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr gesetzt. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach den in §§ 2 mit 4 festgehaltenen Regelungen.“

**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele**

vom 8. Dezember 2017

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), erlässt die Landeshauptstadt München folgende Satzung:

§ 1

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele vom 05.12.2003 (MüABl. S. 457), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.01.2015 (MüABl. S. 10), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für statutgemäße Zwecke verwendet werden. Die Landeshauptstadt München erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebs. Die Landeshauptstadt München erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von ihr geleisteten Sacheinlagen zurück.“

2. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt München, die es unter Beachtung des Satzungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 23.11.2017 beschlossen.

München, 8. Dezember 2017

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung)**

vom 8. Dezember 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 98 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 02.12.2008 (GVBl. S. 912, BayRS 86-8-A/G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.08.2016 (GVBl. S. 258) sowie aufgrund von § 3 Abs. 2 und § 29 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27.12.2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3214), folgende Verordnung:

**§ 1**

Der regionale Regelsatz wird für den Zeitraum ab 1. Januar 2018 für das Dritte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf die nachfolgend genannten Beträge festgesetzt:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. Regelbedarfsstufe 1 für erwachsene alleinstehende/alleinerziehende Personen:   | mtl. 437,00 € |
| 2. Regelbedarfsstufe 2 für Ehegatten, Lebenspartner oder eheähnliche/lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften:             | mtl. 393,00 € |
| 3. Regelbedarfsstufe 3 für erwachsene Personen, die Leistungen zum Lebensunterhalt in einer stationären Einrichtung erhalten: | mtl. 348,00 € |
| 4. Regelbedarfsstufe 4 für Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:                            | mtl. 331,00 € |
| 5. Regelbedarfsstufe 5 für Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres:                             | mtl. 308,00 € |
| 6. Regelbedarfsstufe 6 für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres:   | mtl. 250,00 € |

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung) vom 23.11.2016 (MüABl. S. 473) außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 23.11.2017 beschlossen.

München, 8. Dezember 2017

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Steinerstr. 15/Tölzer Str. 2 + 2c/  
Waakirchner Str. 11/Portenstr.  
Gemarkung Thalkirchen, Flurnr. Fl.Nr. 193/0,  
Stadtbezirk 19**

Abbruch einer ehem. gewerbl. genutzten Halle inkl. Nebengebäuden, Neubau eines 6-geschossigen Wohngebäudes mit 145 WE mit Großhandel im Erdgeschoß, einer 2-geschossigen Tiefgarage (Großgarage) und Nebengebäuden im Innenhof

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 01.12.2017, Aktenzeichen: 602-1.1-2017-10243-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen (aufschiebende Bedingung Standsicherheit, Auflagen), Befreiungen und Abweichungen sowie mit baumschutzrechtlicher Gestattung erteilt.

Die Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die benachbarten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Mit-eigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-adresse plan.ha4-lbk-team33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 44 26.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 1. Dezember 2017      Landeshauptstadt München  
 Referat für Stadtplanung und  
 Bauordnung  
 HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
 gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Chiemgaustr. 66 – 104  
 Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk:  
 Gemarkung Sektion VIII, Fl.Nr. 16196/19**

Aufstockung und Lärmschutzbebauung mit 94 neuen Wohnungen und Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 28.11.2017, Az. 1.2-2017-9210-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter aufschiebender Bedingung, baumschutzrechtlicher Gestattung, Auflagen, Nebenstimmungen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-adresse plan.ha4-lbk-team33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 50 22.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten

der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 29. November 2017      Landeshauptstadt München  
 Referat für Stadtplanung und  
 Bauordnung  
 HA IV – Lokalbaukommission

**Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)**

**Die Stadtwerke München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern eine Genehmigung für die Gleiserneuerung mit dem Bau eines neuen dritten Tram-Gleises am Bahnhofplatz am Hauptbahnhof München in provisorischer Lage beantragt.**

Die Planunterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht aus bei

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München,

Auslegungsraum 071 Erdgeschoss  
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,  
Blumenstraße 28a),

in der Zeit vom 21.12.2017 bis 22.01.2018

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Die Planfeststellungsunterlagen können auch auf der Internet-  
seite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link  
abgerufen werden: [www.muenchen.de/auslegung](http://www.muenchen.de/auslegung)  
Rechtlich maßgebend sind gem. § 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfg  
allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, also bis zum Ablauf des 05.02.2017 bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I Stadtentwicklungsplanung, Blumenstr. 31, 80331 München, Zi. 226 oder bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 23.2, Maximilianstr. 39, 80538 München, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form, z. B. durch E-Mail, ist unzulässig.
2. In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Nicht formgerecht vorgebrachte Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.
3. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese im Allgemeinen in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von Nr. 1 deren Vertreter oder Bevollmächtigter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.
5. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

München, 8. Dezember 2017      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

#### Die Hundesteuer 2018 wird fällig

Die Stadtkämmerei erinnert alle Münchner Hundehalterinnen und Hundehalter daran, dass die für 2018 zu entrichtende Hundesteuer am 15. Januar 2018 fällig wird.

Sollten Sie sich zukünftig für die Möglichkeit eines Lastschrift-  
einzugs entscheiden, werden die festgesetzten Beträge zu  
den Fälligkeitsterminen abgebucht. Sollte der Fälligkeitstermin  
auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fallen, dann erfolgt  
die Belastung Ihres Bankkontos zum nächsten Werktag. Wir  
bitten Sie für Kontendeckung zu sorgen.

Wurde uns bereits ein SEPA Basis Lastschriftmandat erteilt,  
werden die Forderungen zu den Fälligkeitsterminen von der  
hinterlegten Bankverbindung (IBAN und BIC) mit der Mandats-  
referenz und der Gläubiger-ID DE 34 LHM 00 00 15 55 6  
der Landeshauptstadt München abgebucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Stadtgebiet der Landes-  
hauptstadt die **Hundesteuersatzung** vom 18. Dez. 1996  
(MüABl. S 567) zuletzt geändert durch Satzung vom 03.11.2017  
(MüABl. S. 469), gilt. Sie enthält eine Reihe von Bestimmun-  
gen, die von allen Hundehalterinnen und Hundehaltern zu be-  
achten sind:

#### Anmeldung

- Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie/er ihn aufgenommen hat oder – wenn der Hund ihr/ihm durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, bei der Landeshauptstadt München – Kassen- und Steueramt – anzumelden.
- Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde ist der Hund innerhalb von zwei Wochen nach Zuzug anzumelden.

Die Anmeldung eines Hundes ist schnell, einfach und problem-  
los möglich:

- Unter [www.muenchen.de/hundesteuer](http://www.muenchen.de/hundesteuer) finden Sie im Bereich  
Formulare auch die Möglichkeit der Onlineanmeldung
- per Fax unter der Nr. 233-20356
- schriftlich beim Kassen- und Steueramt, KF 25, Herzog-  
Wilhelm-Str. 11, 80331 München
- persönlich montags bis freitags von 08:30 – 12:00 Uhr  
im Kassen- und Steueramt, Herzog-Wilhelm-Str. 11, Zimmer  
303 oder Zimmer 304

Als Hundehalter/in gilt, wer einen Hund im eigenen oder im  
Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat.  
Halten mehrere Personen in einem Haushalt einen oder meh-  
rere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

#### Abmeldung

Die Hundehalterin/der Hundehalter hat den Hund innerhalb  
von zwei Wochen, nachdem sie/er ihn veräußert oder sonst  
abgeschafft hat, nachdem ihr/ihm der Hund abhanden ge-  
kommen oder der Hund verstorben ist oder nachdem die Hal-  
terin/der Halter aus der Landeshauptstadt München wegge-  
zogen ist, beim Kassen- und Steueramt unter Vorlage einer  
entsprechenden Bescheinigung abzumelden.

#### Hundesteuersatz

Die Hundesteuer beträgt einheitlich für jeden gehaltenen  
Hund im Jahr 100,00 €. Kampfhunde werden mit einem Satz  
von 800,00 € im Jahr besteuert.

#### Steuerermäßigungen

Auskünfte zu Erlass und Befreiung von der Hundesteuer  
werden Ihnen unter der Rufnummer 233-28118 erteilt.

### Anlegen einer Hundesteuermarke

Zur Kennzeichnung eines angemeldeten Hundes gibt das Kassen- und Steueramt bei der Anmeldung des Hundes ein Hundezeichen aus. Die Hundehalterin/der Hundehalter darf ihren/seinen Hund außerhalb ihrer/seiner Wohnung oder ihres/seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit dem sichtbar befestigten gültigen Hundezeichen umherlaufen lassen.

### Durchführung von Kontrollen

Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebesandes kann die Stadt Kontrollen durchführen und Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kassen- und Steueramtes überprüfen im Außendienst in Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen, ob die Münchner Hundehalterinnen und Hundehalter ihren Hund bei der Steuerbehörde der Stadt angemeldet haben.

### Was passiert bei Verstößen gegen die Hundesteuer-satzung?

Bei Missachtung der Vorschriften können Verwarnungsgelder bzw. Bußgelder verhängt werden. In besonders schweren Fällen können Verstöße als Vergehen mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

### Erhebung der Hundesteuer

Die Landeshauptstadt München macht aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von der Möglichkeit Gebrauch, Hundesteuerbescheide nicht jährlich, sondern nur in den Fällen zu erlassen, wenn sich Änderungen, die sich auf die Festsetzung der Steuer auswirken, ergeben.

Bitte beachten Sie, dass keine gesonderte schriftliche Zahlungserinnerung mehr ergeht.

### Auskünfte

Wenn Sie einen Hund anmelden wollen oder weitere Informationen zur Hundesteuer wünschen, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kassen- und Steueramtes, Herzog-Wilhelm-Str. 11, 80331 München unter der Rufnummer Tel. 2 33-2 81 18. Die Mitarbeiter/-innen des Kassen- und Steueramtes haben gleitende Arbeitszeit. Telefonisch erreichen Sie Ihre/-n Sachbearbeiter/-in am besten von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Montag bis Donnerstag zusätzlich von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

### Für ein sauberes München

In München gibt es mehr als 36.000 Hunde. Sie produzieren täglich einige Tonnen Hundekot. Was die meisten Hundebesitzerinnen und -besitzer nur allzu oft übersehen: Sie selbst sind verpflichtet, die Hinterlassenschaften ihrer Tiere zu beseitigen.

Die oft verbreitete Meinung der Hundehalter, die Hundesteuer werde zur Beseitigung des Hundekots erhoben, ist falsch. Die Hundesteuer dient ebenso wie die übrigen kommunalen Steuern der Finanzierung des allgemeinen Haushalts der Stadt.

München, 4. Dezember 2017  
 Stadtkämmerei  
 Kassen- und Steueramt  
 SKA-KaStA320

### Bekanntmachung

#### Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Stadtgebiet München für das Kalenderjahr 2018

Gemäß § 27 Abs.3 des Grundsteuergesetzes kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Die Landeshauptstadt München macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2018 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit – vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2018 in individuellen Fällen – die Grundsteuer für das Jahr 2018 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest.

Diejenigen Grundsteuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2018 erhalten, haben im Kalenderjahr 2018 die gleiche Grundsteuer zu entrichten, wie sie zuletzt für das Jahr 2017 festgesetzt wurde. Auf den Inhalt der zuletzt ergangenen schriftlichen Grundsteuerbescheide wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Grundsteuer wird – vorbehaltlich einer anderen Regelung – zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018 fällig (§ 28 Abs.1 Grundsteuergesetz). Jahreszahler gemäß § 28 Abs.3 Grundsteuergesetz haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2018 am 01. Juli zu entrichten.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1)</sup> Form.

#### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der

Landeshauptstadt München  
 Kassen- und Steueramt  
 Herzog-Wilhelm-Str. 11  
 80331 München  
 (Briefanschrift: Postfach 20 19 51, 80019 München)

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Briefanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und

Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Am letzten Tag des Fristablaufs steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruchs der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) zur Verfügung, in den der Widerspruch zur Wahrung der Frist noch bis 24 Uhr eingeworfen werden kann.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Bayerstr. 30  
80335 München  
(Briefanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München)

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

1) Die Einlegung eines **Widerspruchs** per einfacher E-Mail ist **nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!** Die wirksame elektronische Einlegung eines Widerspruchs setzt voraus, dass der Rechtsbehelf mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist und unter der Adresse [poststelle@muenchen.de](mailto:poststelle@muenchen.de) eingelegt wird.

Nähere Informationen zur elektronischen **Klageerhebung** entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

**Widerspruch und Klage haben bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine zahlungsauffchiebende Wirkung.**

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen für Sie keine weiteren Kosten. Sollte der Widerspruch jedoch von der Widerspruchsbehörde zurückgewiesen oder von Ihnen zurückgenommen werden, haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung kraft Bundesrecht eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

- Auf die Ausführungen in den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheiden wird ausdrücklich hingewiesen.
- Für die durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Grundsteuern ergehen keine weiteren Zahlungsaufforderungen.
- Sollten Sie sich zukünftig für die Möglichkeit eines Lastschrifteinzugs entscheiden, werden die festgesetzten Beträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht. Wir bitten Sie für Kontendeckung zu sorgen.

- Die Forderungen, für die eine Einzugsermächtigung vorliegt, werden zu den Fälligkeitsterminen von der hinterlegten Bankverbindung (IBAN und BIC) mit der entsprechenden Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID DE 34 LHM 00 00 00 15 55 6 der Landeshauptstadt München abgebucht.

München, 4. Dezember 2017

Landeshauptstadt München  
Stadtkämmerei  
Kassen- und Steueramt  
München



**Berndt GmbH, NL St. Erasmus, Jettenbacher Str. 12, 84478 Waldkraiburg**

**Allgemeine Entgeltliste zur Abholung und Verwertung von tier. Nebenprodukten Kat 1 und Kat 2  
gem. EG VO 1069/2009, für das Gebiet der Landeshauptstadt München einschließlich der Schweineschlachtung**

Gültig ab  
01-Jan-18

	je Schlachtung	Netto €
1.		
<b>Abholung und Verwertung inkl. Anfahrtskosten von tierischen Nebenprodukten KAT I bis III</b>		
Schweinehalle München		
Entsorgung in Normbehältern mit einem Fassungsvermögen von 1.100 ltr.	je Behälter	156,00
Entsorgung in Normbehältern mit einem Fassungsvermögen von 240 ltr.	je Behälter	50,70
Verendete Schlachttiere bis 120 kg (Schlachtvieh) soweit nicht als Teile behandelt.	je Stück	33,86
Verendete Schlachttiere über 120 kg (Schlachtvieh) soweit nicht als Teile behandelt.	je Stück	88,92

		Netto €
2.		
<b>Abholung und Verwertung inkl. Anfahrtskosten von tierischen Nebenprodukten KAT I bis III im Stadtgebiet</b>		
Schlachthof, Metzgereien, Tierarztpraxen, Privatleuten, Landwirtschaft, Nutztiere (soweit nicht TSK-Abrechnung) usw.	MGB	
	120 l	31,20
<b>je Volumen und je Normbehälter</b>	240 l	46,80
	660 l	110,30
	1100 l	156,00

	MGB	Netto €
3.		
<b>Abholung und Verwertung inkl. Anfahrtskosten von verpackten Tierkörpern u. verpackten tier. Nebenprod.</b>		
Verpackte tierische Nebenprodukte, überlagert, verdorben, oder Fehlchargen; Wildtiere oder sonstige tierische Nebenprodukte verpackt z. B. in Plastiktüten, Folien, Kartonagen usw.	Anfahrt / Leerfahrt	26,00
	120 l	63,44
	240 l	103,48

	Einheit	Netto €
4.		
<b>Abholung und Entsorgung von Fettscheiderinhalten (soweit Kat. I oder II)</b>		
Absaugen, Reinigen und Entsorgung von Fettscheiderinhalten aus Schlachtbetrieben	je Kubikmeter	69,00

	MGB	Netto €
5.		
<b>Abholung und Verwertung inkl. Anfahrtskosten von Fundtieren am Georg-Brauchle-Ring</b>		
Entsorgung von Fundtieren wöchentlich 2 x 240 ltr.-Behälter einschließlich		
Gestellung einer Kühlung und Kunststoffsäcken		
je Entsorgung:	2 x 240 ltr.	143,50
Soweit Fundtiere einzeln abgeholt werden, gelten die Einzelpreise pro Stück		

**Alle oben stehenden Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MwSt.**

**Für Tierkörper im Sinne von Vieh gilt eine eigene Entgeltliste seit 1.4.05 auf Grundlage des Bayerischen TKB-Ausführungsgesetzes**

	netto je Stück Euro	MwSt	incl. MwSt. in €
6.			
<b>Abholung und Verwertung von einzelnen Tierkörpern</b>			
Großtiere (z. B. geschlachtete untaugliche Rinder ohne SRM, Hirsche, usw.)	88,90	16,89	105,79
Kleintiere (z.B. Ferkel)	16,90	3,21	20,11
Kleintiere (z. B. Hunde, Katzen, Füchse, Labortiere usw.)	55,27	10,50	65,77
Entfernung u. Entsorgung von Verpackungsmaterial (Plastik)	8,81	1,67	10,48
Für jeden weiteren Tierkörper, der beim gleichen Besitzer, zur gleichen Zeit am selben Ort abgeholt wird, ermäßigt sich das Entgelt auf 50 % = € 21,26 je Stück netto bzw. € 25,30 brutto			

		incl. MwSt. in €
7.		
<b>Anlieferung an der TVA Berndt GmbH, 85445 Oberding</b>		
Anlieferung von Kleintieren an der TVA Berndt, NL ST.Erasmus	bis 10 kg je Stück	7,80
	bis 50 kg je Stück	11,70
	über 50 kg je Stück	19,50
Anlieferung von Tierkörperteilen am Betrieb der TVA	pro angefangene 50 kg	11,70
Eine Annahme ist nur bis zu einer Anliefermenge von 100 kg möglich, darüber nur Abholung!		
<b>Beachten Sie hierzu die Öffnungszeiten am Kleintiereinwurf; zu anderen Zeiten keine Annahme!</b>		
Öffnungszeiten: Mo - Fr 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr		

	incl. MwSt. in €
8.	
<b>Sonderfahrten je angefangene Stunde Sammel-LKW</b>	81,00
Leerfahrt	26,00
Wartezeiten, pro 10 Minuten Standzeit	19,28
Beseitigung von Fremdstoffen wie Stricke, Ketten, usw.	27,00
Fehlwürfe die zur Produkt oder Maschinenschädigung führen	nach Aufwand

9.	
<b>Blut je to.</b>	156,00

Gültig für die kreisfreie Stadt München ab 1.1.2018

Tierannahme: 08122 - 88820

**Alle bisherigen Entgeltlisten verlieren hiermit ihre Gültigkeit!**

**Straßenverlaufsänderung:**

**Stadtbezirk 15. Trudering-Riem**

Neuer Verlauf: Heinrich-Böll-Straße

Verläuft von der Willy-Brandt-Allee nach Süden, quert die Mutter-Teresa-Straße und endet nach ca. 130 m in einem Wendehammer.



Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 17.01.2018 eingesehen werden.

München, 5. Dezember 2017

Kommunalreferat  
GeodatenService

**Straßenverlaufsänderung:**

**Stadtbezirk 23. Allach-Untermenzing**

Neuer Verlauf: Gerberau

Verläuft vom Bahnhof München - Karlsfeld in östlicher Richtung, quert die Mannertstraße und führt nach ca. 100m als Geh- und Radweg bis zum Paula-Hahn-Weinheimer-Weg.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München,

Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 22.01.2018 eingesehen werden.

München, 12. Dezember 2017

Kommunalreferat  
GeodatenService

**Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:**

**Ankündigung für den 10. Stadtbezirk:**

Es ist beabsichtigt, die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Emmy-Noether-Straße (Teilfl. aus Flstk. Nr. 416/14, Gemarkung Nymphenburg) zwischen dem Agnes-Pockels-Bogen (nördliche Einmündung) (= km 0,348) und 28m nördlich davon (= km 0,376) wegerechtlich gem. Art. 8 BayStrWG einzuziehen.

Die oben angegebene Straßenstrecke wurde gemäß Bebauungsplan Nr. 2087a umgestaltet, so dass sie nur noch eine Dienstbarkeitsfläche ist und die Widmung der Straßenstrecke angepasst werden muss.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 BayStrWG bekannt gegeben.

**Ankündigung für den 22. Stadtbezirk:**

Es ist beabsichtigt, die bisher als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmete Teilstrecke der Freihamer Allee (Teilfl. aus Flstk. Nr. 3505/0, 3501/14 und 3501/2, Gesamtl. Flstk. Nr. 3505/1 und 3499/4, Gemarkung Aubing) zwischen der Bodenseestraße (= km 0,000) und dem Beginn der Ortsstraße Freihamer Allee (beim Schloss Freiham) (= km 0,455) wegerechtlich zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr + Radverkehr“ gem. Art. 7 BayStrWG umzustufen. Die Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken ist nur von Süden über die Ortsstraßen Centa-Hafenbrädl-Straße und Freihamer Allee gestattet.

Die oben angegebene Straßenstrecke wurde gemäß Bebauungsplan Nr. A 1916 zu einer Verkehrsfläche für den Fuß- und Radverkehr umgestaltet, so dass die Widmung der Straßenstrecke angepasst werden muss.

Die Absicht der Umstufung wird hiermit gem. Art. 7 BayStrWG bekannt gegeben.

**Ankündigung für den 01. Stadtbezirk:**

Es ist beabsichtigt, die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke des Marienplatzes (Teilfl. aus Flstk. Nr. 1291/0, 1456/0, 1456/1 und 1943/0, Gemarkung München Sektion I) zwischen der Sparkassenstraße (= km 0,000) und dem Rindermarkt und der Dienerstraße (= km 0,118) wegerechtlich zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg – Fußverkehr (Fußgängerbereich)“ gem. Art. 7 BayStrWG umzustufen.

Die oben angegebene Straßenstrecke wurde zu einer Verkehrsfläche nur für den Fußverkehr umgestaltet, so dass die Widmung der Straßenstrecke angepasst werden muss.

Die Absicht der Umstufung wird hiermit gem. Art. 7 BayStrWG bekannt gegeben.

**Widmungsverfügung für den 22. Stadtbezirk:**

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes vom 25.10.2017 wird

– die Gesamtstrecke der unbenannten Straße U-1750 zwischen der unbenannten Straße U-1714 (= km 0,000) und der BAB A 99 Anschlussstelle Germering Nord (= km 0,890) zu einer Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.

– die Teilstrecke der unbenannten Straße U-1706 zwischen der unbenannten Straße U-1714 (= km 0,266) und der unbenannten Straße U-1703 (= km 0,592) zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Die Widmungen gelten gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 20.12. als bekannt gegeben und damit wirksam.

München, 20. Dezember 2017 Baureferat  
Verwaltung und Recht

**Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
FL 3	3002199614	Christina Well
FL 16	3001717846	Ludwig Huber
FL 22	22337687	Josipa Sylvia Thomas
BC 28	28466282	Muhamed Odobasic
FL 45	93472819	Sarah Kinn
FL 49	3001386857	Berta Hauner NL
FL 61	91045641	Edith Schneider NL
FL 65	23410962	Hildegard Müller
FL 80	39024559	Leon Römisch
BC 87	54413588	Ellinor Kuhnert NL
FL 99	35013994	Emina Hidanovic
BC 115	29054442	Friedrich-Karl Mittelstaedt
DSGF	61457834	Foteine Sturm NL
FB SM	3002007197	WEG Gardini/Gräfelinger Str.

Es wurde am 06.12.2017 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 06.12.2017 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 06.03.2018 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Am 06.12.2017 Stadtparkasse München  
Direktion Prozesse und IT

**Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten, am 06.09.2017 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 06.12.2017 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
BC 8	50036193	Viktor Magdolen NL
FL 12	12353207	Rosemarie Dowers
FL 12	12358289	Rosemarie Dowers
FL 12	107059529	Rosemarie Dowers
FL 12	3000503239	Rosemarie Dowers
FL 12	3001507692	Elisabeth Jändl NL
FL 24	67071084	Edith Heiß
FL 36	57372823	Mathilde Frey
FL 41	41368689	Thusnelda Haus NL
FL 41	41359530	Thusnelda Haus NL
FL 41	41324112	Therese Spann
FL 41	14373021	Michael Tippner
FL 50	3000370449	Bernd Dobrovsky und Michaela Dobrovsky
FL 58	58308149	Waltraud Meßner
FL 63	63009583	Rudolf Klamert NL
FL 98	13312202	Aydin Aslan-Eleutheriadou
BC 115	41390816	Elfriede Frister NL

München, den 06.12.2017 Stadtparkasse München  
Direktion Prozesse und IT

**Bekanntmachung Befreiung von der Zweitwohnungsteuer für das Jahr 2017**

Die Stadtkämmerei weist darauf hin, dass Anträge auf Befreiung von der Zweitwohnungsteuer für das Jahr 2017 auf Grund der in Art. 3 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) festgelegten Einkommensgrenzen bis zum **31.01.2018** beim Kassen- und Steueramt, Herzog-Wilhelm-Str. 11, 80331 München, eingegangen sein müssen. Anträge, die nach dem 31.01.2018 eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Der formlose Antrag kann schriftlich auf dem Postweg (Kassen- und Steueramt, Herzog-Wilhelm-Str. 11, 80331 München), per Telefax (089 / 233 - 24678) oder per E-Mail (zwst.kasta.ska@muenchen.de) gestellt werden.

Die Befreiung von der Zweitwohnungsteuer ist dann zu gewähren, wenn die Summe der positiven Einkünfte des bzw. der Steuerpflichtigen im vorletzten Jahr vor dem Entstehen der (Zweitwohnung-)Steuerpflicht 29.000 Euro nicht überschritten hat. Bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und Lebenspartnerschaften kann sich die Freigrenze – in Abhängigkeit von den individuellen Einkommensverhältnissen der Ehegatten/Lebenspartner – auf bis zu 37.000 Euro erhöhen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter: <https://www.muenchen.de/zweitwohnungsteuer>

München, 20. Dezember 2017 Stadtkämmerei Kassen- und Steueramt  
UAbt. Grundsteuer, Zweitwohnungsteuer, Hundesteuer  
KF 2.24, Stabstelle

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

**Müller, Hans-Martin, Bettina Richter und Jan Ziekow:**  
**Handbuch Zuwendungsrecht. Rechtsgrundlagen, Verfahren, Rechtsschutz.** – München: Beck, 2017. XXXIII, 376 S.  
ISBN 978-3-406-64009-4; € 99.–

Das Zuwendungsrecht regelt die finanzielle Förderung außerstaatlicher Stellen durch die öffentliche Hand zu öffentlichen Zwecken, an denen der Staat ein erhebliches Interesse hat. Das Förderspektrum ist breit und umfasst insbesondere kulturell, wirtschafts- und sozialpolitisch bedeutsame Vorhaben. Das neue Handbuch bietet eine praxisnahe Erläuterung der Förderungsvoraussetzungen, des Bewilligungsverfahrens, der Verwendungsnachweis- und Rechnungsprüfung sowie des Vorgehens zur Rückforderung fehlerhaft gewährter Zuwendungen. Behandelt sind alle maßgeblichen Rechtsgrundlagen: Europarecht, Bundeshaushaltsordnung, Landeshaushaltsordnungen (am Beispiel Bayerns und Nordrhein-Westfalens), Verwaltungsvorschriften von Bund und Ländern sowie Förderrichtlinien. Einen Schwerpunkt der Darstellung bildet der Rechtsschutz. Checklisten und Muster für Bewilligungsstellen und Rechnungsprüfung runden das Werk ab.

**Arbeitsgerichtsgesetz. Kommentar. Von Claas-Hinrich Germelmann, Hanns Prütting und Hans-Christoph Matthes ... – 9., neubearb. Aufl. – München: Beck, 2017. XXVI, 1743 S. (Beck'sche Kommentare zum Arbeitsrecht; 6)**  
ISBN 978-3-406-70643-1; € 159.–

Der Kommentar stellt ausführlich die Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens dar und verdeutlicht durch Verweisungen auf die Zusammenhänge mit dem allgemeinen Zivilprozessrecht. Das Werk behandelt die Vorschriften über die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit, die Besonderheiten im Kosten- und Streit-

wertrecht, das Güteverfahren und die Befugnisse des Vorsitzenden, die Beweisaufnahme, die Beschleunigung des Verfahrens, die Besonderheiten des Rechtsmittelverfahrens, insbesondere die Zulassung der Berufung und die Nichtzulassungsbeschwerde, die Zwangsvollstreckung aus arbeitsgerichtlichen Urteilen.

In der Neuauflage wurden die Themen Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung, Kirchengrichtsgesetz, Bühhenschiedsgerichtsordnung und Einigungsstellenverfahren vertieft. Berücksichtigt ist das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017. Ebenfalls eingearbeitet sind die Gesetze zur Tarifeinheit sowie zur Stärkung der Tarifautonomie.

Literatur und Rechtsprechung sind auf aktuellem Stand. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis erschließt den Band.

**Dötsch, Ewald, Matthias Alber, Hartmut Sell und Wolfgang Zenthöfer: Körperschaftsteuer. – 18., überarb. und erweiterte Aufl. – Stuttgart: Schäffer-Poeschel, 2017. XXXV, 683 S. (Finanz und Steuern; 5)**  
ISBN 978-3-7910-3841-4; € 49,95.

Das eingeführte Lehrbuch bietet eine vertiefende Darstellung des gesamten Körperschaftsteuerrechts und einen Überblick über das Umwandlungssteuerrecht. Außer für Studienzwecke kann der Band auch von Praktikern für die Erarbeitung von Lösungsansätzen und als Nachschlagewerk genutzt werden. Die Themenbereiche werden übersichtlich dargestellt und zahlreiche Beispiele und Übungsfälle verdeutlichen die Materie. Die Neuauflage mit Rechtsstand 1. März 2017 berücksichtigt jüngste Gesetzesänderungen u.a. zur Verlustverrechnung bei Körperschaften und zur Bekämpfung der Steuerumgehung. Eingearbeitet sind darüber hinaus die relevanten Verwaltungsanweisungen und die wesentlichen Entwicklungen im Bereich der nationalen Rechtsprechung und der Rechtsprechung des EuGH.

Das detaillierte Inhaltsverzeichnis und das Sachregister ermöglichen schnelle Einstiege bei gezielten Recherchen.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 22772-46, Telefax (08141) 22772-44.  
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnemnt. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.